

Kreissportschützenverband Hameln-Pyrmont e.V.

Mitglied im Deutschen Schützenbund

Satzung des Kreissportschützenverbandes Hameln-Pyrmont e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Kreissportschützenverband ist die Dachorganisation der Schützenvereine des Kreises Hameln-Pyrmont und führt den Namen „Kreissportschützenverband Hameln-Pyrmont“, nachstehend KSSV genannt.
2. Der KSSV hat seinen Sitz in Hameln und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der KSSV ist politisch und konfessionell neutral. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des KSSV dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. Es darf keine Einzelperson durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder verhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KSSV.
2. Der KSSV bezweckt den Zusammenschluss der Schützenvereine im Gebiet des derzeitigen Landkreises Hameln-Pyrmont auf freiwilliger Basis. Aufgaben des Verbandes sind:
 - Förderung und Pflege des Schießsports als Leibesübung
 - intensive Jugendarbeit zur Förderung des Nachwuchses
 - Wahrung des traditionellen Schützenbrauchtums.Der Satzungszweck wird erreicht durch Austragung von Wettkämpfen und Meisterschaften in allen Disziplinen des Schießsports sowie durch Lehrgänge aller Art zur Erhaltung und Steigerung der sportlichen Leistung.
3. Der KSSV ist Mitglied im Niedersächsischen Sportschützenverband Hannover.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des KSSV können sein:
 - Schützenvereine,
 - Schießsportabteilungen von Sportvereinen,
 - Schießsportgemeinschaften,
 - Betriebssportgemeinschaften,
 - Ehrenmitglieder.
2. Die Aufnahme in den KSSV ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über den Antrag entscheidet. Die Gemeinnützigkeit des Vereins muss nachgewiesen werden. Über die Entscheidung ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. Gegen den Bescheid steht dem Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides das Recht der Beschwerde zu. Über die Beschwerde entscheidet der Gesamtvorstand.
3. Einzelpersonen, die sich um das Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes vom Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennungsurkunde wird bei der Delegiertenversammlung überreicht. Das Ehrenmitglied gehört dem Gesamtvorstand mit Sitz und Stimme an.
4. Die Bildung von Unterkreisen bedarf der Zustimmung des Vorstandes, Ziffer 2 gilt entsprechend. Die Unterkreise sind keine Mitglieder im Sinne von Ziffer 1.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung. Die Erklärung ist schriftlich beim Vorstand anzubringen. Der Austritt ist vom Vorstand schriftlich zu bestätigen. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

Kreissportschützenverband Hameln-Pyrmont e.V.

Mitglied im Deutschen Schützenbund

§ 4 Ausschluss von Mitgliedern

1. Ein Mitglied kann aus dem KSSV ausgeschlossen werden,
 - 1.1 wenn es mit der Beitragszahlung länger als 6 Monate im Rückstand ist und trotz schriftlicher Aufforderung durch Einschreiben nicht innerhalb eines Monats gezahlt hat.
 - 1.2 bei Verstoß gegen die Satzung des KSSV.
 - 1.3 wenn die vom KSSV gegebenen satzungsmäßig berechtigten Anweisungen trotz zweimaliger schriftlicher Erinnerung nicht beachtet werden.
 - 1.4 bei grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Nichtbeachtung der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes.
 - 1.5 bei Schädigung des Ansehens des deutschen Schützenwesens.
 - 1.6 bei einem Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften.
2. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist vorher unter Fristsetzung von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern.
3. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids das Recht der Beschwerde zu. Über die Beschwerde entscheidet der Gesamtvorstand.
4. Mit dem Ausschluss verliert das ausgeschlossene Mitglied alle Verbandsrechte, auch das Recht zum Tragen der Auszeichnungen des Deutschen Schützenbundes und seiner Gliederungen.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitgliedsvereine haben für jedes Vereinsmitglied einen Beitrag an den KSSV zu leisten. Die Höhe des Beitrags wird von der Kreisdelegiertenversammlung beschlossen.
2. Bis zum 01. Januar jeden Jahres haben die Mitgliedsvereine eine namentliche Mitgliedermeldung an den KSSV einzureichen.
3. Der Mitgliedermeldung entsprechend haben die Mitgliedsvereine bis zum 28. Februar jeden Jahres den Beitrag an den KSSV abzuführen.

§ 6 Organe des Kreissportschützenverbandes

1. Die Organe des KSSV sind:
 - der geschäftsführende Vorstand
 - der Vorstand
 - der Gesamtvorstand
 - die Delegiertenversammlung.

§ 7 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - 1.1 dem Kreisvorsitzenden (Kreisoberschützenmeister)
 - 1.2 bis zu drei stellvertretenden Kreisvorsitzenden (Kreisschützenmeister)
 - 1.3 dem Kreisschriftführer
 - 1.4 dem Kreisschatzmeister
 - 1.5 dem Kreissportleiter
 - 1.6 der Kreisdamenleiterin
 - 1.7 dem Kreisjugendleiter.
2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden auf die Dauer von 4 Jahren von der Delegiertenversammlung gewählt, und zwar derart, dass in jedem 2. Jahr Vorstandswahlen stattfinden.
Einmal werden
der Kreisvorsitzende
der Kreisschriftführer
der Kreissportleiter und
der Kreisjugendleiter

Kreissportschützenverband Hameln-Pyrmont e.V.

Mitglied im Deutschen Schützenbund

und andermal
die stellvertretenden Kreisvorsitzenden
der Kreisschatzmeister und
die Kreisdamenleiterin
gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

3. Der KSSV wird nach § 26 Abs. 2 BGB wie folgt vertreten:
 - 3.1 durch den Kreisvorsitzenden allein
 - 3.2 durch jeweils einen stellv. Kreisvorsitzenden gemeinsam mit dem Kreisschatzmeister oder Kreisschriftführer.
4. Der Kreisvorsitzende beruft die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes bei Bedarf oder auf Antrag eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes ein und leitet sie; im Vertretungsfall ein stellvertretender Kreisvorsitzender.
5. Den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes steht das Recht zu, jederzeit in die Geschäftsführung Einsicht zu nehmen.
6. Der geschäftsführende Vorstand kann über Ausgaben oder Verpflichtungen bis zu einer Höhe von 5.000,- DM im Einzelfalle verfügen. Durchlaufende Posten sind ausgenommen. Höhere Ausgaben müssen vom Vorstand beschlossen werden.
7. Im Kassenwesen sind zeichnungsberechtigt der Kreisvorsitzende oder ein stellvertretender Kreisvorsitzender jeweils zusammen mit dem Kreisschatzmeister oder Stellvertreter.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1.1 den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - 1.2 deren Stellvertreter
 - 1.3 dem Pressewart
 - 1.4 dem Beauftragten Mitgliederverwaltung (BMV)
2. Die Vorstandsmitglieder zu 1.2 bis 1.4 werden auf die Dauer von 4 Jahren von der Delegiertenversammlung gewählt, und zwar derart, dass in jedem 2. Jahr Wahlen stattfinden.
Einmal werden
der stellv. Kreisschatzmeister
die stellv. Kreisdamenleiterin und
der Pressewart
und andermal
bis zu zwei stellv. Kreissportleiter
der stellv. Kreisschriftführer
bis zu zwei stellv. Kreisjugendleiter
der Beauftragte Mitgliederverwaltung (BMV)
gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand soll vom Kreisvorsitzenden mindestens zweimal im Jahr einberufen werden. Der Vorstand muss vom Kreisvorsitzenden einberufen werden, wenn dies von mindestens 5 Mitgliedern des Vorstandes verlangt wird. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe von Gründen beim Kreisvorsitzenden zu stellen. Jede Einberufung hat schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
4. Der Vorstand ist zuständig für
 - 4.1 die verantwortliche Ressortarbeit
 - 4.2 die Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern
 - 4.3 die Bestellung von Sonderausschüssen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten
 - 4.4 die Ernennung von Referenten

Kreissportschützenverband Hameln-Pyrmont e.V.

Mitglied im Deutschen Schützenbund

- Bei Abstimmung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern ist eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.

§ 9 Der Gesamtvorstand

- Der Gesamtvorstand besteht aus
 - den Mitgliedern des Vorstandes
 - den 1. Vorsitzenden der Mitgliedsvereine oder deren Stellvertreter
 - den Vorsitzenden der Unterkreise
 - den Ehrenmitgliedern
 - den Referenten
- Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe,
 - den Vorstand zu beraten und zur allgemeinen Willensbildung beizutragen
 - über Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstands über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden
 - Ehrenmitglieder auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands zu ernennen.
- Der Gesamtvorstand soll vom Kreisvorsitzenden bei Bedarf einberufen werden; Der Gesamtvorstand muß vom Kreisvorsitzenden einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Gesamtvorstands verlangt wird. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe von Gründen beim Kreisvorsitzenden zu stellen. Jede Einberufung hat schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

§ 10 Der Schießsportausschuss

- Zur Vorbereitung und Durchführung der schießsportlichen Aufgaben wird dem Kreissportleiter ein Schießsportausschuss zugeordnet.
- Mitglieder des Schießsportausschusses sind:
 - Kreisvorsitzender
 - Kreissportleiter und seine Stellvertreter
 - Kreisdamenleiterin
 - Kreisjugendleiter
 - Schießsportreferentenund im Verhinderungsfall die jeweiligen Stellvertreter.
- Die Schießsportreferenten werden vom Vorstand ernannt.

§ 11 Die Delegiertenversammlung

- Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des KSSV. Der Delegiertenversammlung gehören an:
 - der Gesamtvorstand
 - von jedem Mitgliedsverein für je angefangene 50 Mitglieder ein Delegierter.
- Die Delegiertenversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand, dem Vorstand, dem Gesamtvorstand oder dem Schießsportausschuss nach der Satzung vorbehalten sind. Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für
 - Beschluss der Satzung
 - Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Festsetzung der Beiträge
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer.
- Die ordentliche Delegiertenversammlung ist einmal im Jahr innerhalb der ersten drei Monate vom Kreisvorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Kreissportschützenverband Hameln-Pyrmont e.V.

Mitglied im Deutschen Schützenbund

Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe von wichtigen Gründen beim Kreisvorsitzenden verlangen. Jede Einberufung hat mit einer Frist von vier Wochen zu erfolgen.

4. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens zwei Monate vor Einberufung der Delegiertenversammlung beim Kreisvorsitzenden gestellt werden.

§ 12 Niederschriften, Schriftverkehr

1. Über jede Sitzung der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung des Organs zur Genehmigung vorzulegen.
2. Der allgemeine Schriftverkehr des Kreisvorstandes wird von dem dafür sachlich zuständigen Vorstandsmitglied (Ressortleiter) geführt. Die für den KSSV verpflichtenden Schriftstücke des geschäftsführenden Vorstandes müssen vom Kreisvorsitzenden unterschrieben werden.

§ 13 Die Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer haben zu prüfen, ob die Gelder des KSSV nach der Satzung und den Beschlüssen der Organe richtig verwendet wurden.
2. Die Delegiertenversammlung wählt drei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
3. Die Kassenprüfer werden jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt, und zwar jährlich ein Prüfer; Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Kassenprüfung hat jährlich mindestens einmal zu erfolgen.
5. Über die Prüfungen sind Berichte zu erstellen, die der Delegiertenversammlung vorzutragen sind. Nach den Berichten soll die Delegiertenversammlung eine Entscheidung über Entlastung treffen können.

§ 14 Ehrenamtliche Tätigkeit

1. Sämtliche Organe des KSSV, seine Ausschüsse und Kommissionen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die im Interesse und im Auftrage des KSSV entstandenen Reisekosten werden in der vom Vorstand festgesetzten Höhe erstattet.
2. Es darf kein Mitglied und keine Einzelperson durch Ausgaben oder andere Aufwendungen begünstigt werden, die den Zwecken des Verbandes fremd sind.

§ 15 Wahlen und Abstimmungen

1. Jedes Versammlungsmitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind unzulässig.
2. Jede satzungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Versammlung ist beschlussfähig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden dabei nicht gewertet.
4. Auf Antrag ist geheim abzustimmen, wenn dem Antrag mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Kreissportschützenverband Hameln-Pyrmont e.V.

Mitglied im Deutschen Schützenbund

5. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
6. Für die Beschlussfassung über die Auflösung des KSSV ist eine 2/3 Mehrheit der Delegiertenversammlung satzungsgemäß angehörnden Delegierten erforderlich. Sind soviel stimmberechtigte Delegierte in der Delegiertenversammlung nicht anwesend, genügt in einer nochmals satzungsgemäß einberufenen Delegiertenversammlung die 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Auf diese Beschlussfähigkeit ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

§ 16 Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen des KSSV erfolgen durch Rundschreiben an die Mitgliedsvereine.

§ 17 Auflösung

Bei Auflösung des KSSV oder Wegfall des Zweckes (§ 2) fällt das verbleibende Vermögen dem Landkreis Hameln-Pyrmont zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des KSSV ist das Kalenderjahr.

§ 19 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung vom 7.4.1978 wurde am 15.3.1991 von der Delegiertenversammlung beschlossen. Die geänderte Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die 2. Änderung der Satzung erfolgte am 14. 03.1997 durch Beschluß der Delegiertenversammlung und Eintragung in das Vereinsregister am 29.10.1997.